

bedenklich an Ausdrücke an, die für Leo eigenthümlich sind. Da sein Protokoll, die *Arenga*, *Publicatio*, *Poenformel* und *Corroboratio* vollständig dem Brauche der Kanzlei Karls entsprechen, ist es bisher, wie es scheint, jedem Verdachte entgangen, obgleich es in seinem Inhalt von Widersprüchen nicht ganz frei ist. Denn während die Urkunde in der *Corroboratio* als '*traditio*' bezeichnet wird, während die Uebertragungsformel '*de nostro iure et dominio in ius et dominium prelibate ecclesiae tradimus atque transfundimus*' nur von einer Schenkung kaiserlichen Gutes an die Kirche spricht¹, enthält die Urkunde eine grosse Zahl von Restitutionen. Schon die *Petitio* muss stutzig machen:

'ut sanctissimo patri Eusebio defensori christianae fidei aliqua de iure regni nostri concederemus et aliqua, que subtracta sunt, rederemus statimque et aliqua, que ab imperatoribus et regibus iam donata sunt et subtracta sunt, redderemus statimque nos postulationes illius saluberrimas agnoscentes decrevimus ita fieri'.

Es ist zum mindesten wahrscheinlich, dass hier in den die Bitte um eine Schenkung enthaltenden Satz die von der Restitution sprechenden Wendungen nicht eben geschickt eingefügt worden sind. Und schon, dass nicht von einem Geschenk an die Kirche, sondern an die Person des Heiligen die Rede ist, und dass in der That die *Dispositio* sogleich dem entsprechend mit den Worten beginnt: '*concessimus itaque praedicto s. Eusebio*', schon dies erweckt die Erinnerung an Bischof Leo, als dessen besondere Gewohnheit wir es oben² verzeichnet haben, dass er nicht sowohl von Schenkungen an die Kirche als an die Person ihres Heiligen und Schutzpatrons spricht. Ja, dem '*defensori christianae fidei*' könnte man wohl die Bezeichnung '*invicti contra heresiarchas militis*' in 324 an die Seite stellen, wie auch auf die Verbindung '*regibus et imperatoribus*'³ und einen Satz in 1790 B hingewiesen werden muss: '*ad ecclesiam, unde omnia iniuste subtracta, subrepta sunt, . . . revertentur*'.

Für die *Dispositio*, die im übrigen mit der Aufzählung der Orte und ihrer Pertinenzen naturgemäss wenig Eigenthümliches enthält, ist charakteristisch die häufige Anwendung eines die Schenkung ausdrückenden Verbums und

1) Dazu passt auch die gewiss zum grössten Theile echte Pertinenzformel. 2) S. 65 Z. 15 ff. 3) S. 68 Z. 40 ff.